

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
82	<b>Kreis Coesfeld</b> Tagesordnung für die 27. Sitzung des Kreistages am 24.06.2009	105
83	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Lüdinghausen	106
84	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen in Rosendahl	107
85	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Coesfeld	107
86	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Coesfeld	108
87	<b>Stadt Dülmen</b> Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungsanlagen	108
88	<b>Sparkasse Westmünsterland</b> Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	108

#### 82/09 – Kreis Coesfeld

#### **Tagesordnung für die 27. Sitzung des Kreistages am 24.06.2009**

Am Mittwoch, dem 24. Juni 2009, findet die 27. Sitzung des Kreistages um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I in Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, statt.

#### **Tagesordnung**

##### Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Vorschlagsliste für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Münster
- 3 Vorschlagsliste für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 4 Vorschläge für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Münster für Streitver-

fahren nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz

- 5 Teilbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) zur unteren Gesundheitsbehörde
- 6 Personal- und Qualitätsentwicklung im Jugendamt
- 7 Änderung der Satzung des Jugendamtes
- 8 Frühe Hilfen für Schwangere und „junge“ Familien - Vernetzung und Einrichtungssozialpädagogischer und sozialmedizinischer Beratungs- und Unterstützungsangebote hier: Fortsetzung des Kooperationsprojektes mit freiberuflichen Hebammen im Kreis Coesfeld - Hebammen im Familieneinsatz
- 9 Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld; Eingliederungsbudget 2009
- 10 Aufhebung der Verordnung zur Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen des Kreises Coesfeld
- 11 Regionales Bildungsnetzwerk

- 12 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Einsatz regenerativ erzeugter Energien in Liegenschaften des Kreises Coesfeld
- 13 EG-Wasserrahmenrichtlinie - Stellungnahme zur Offenlage des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für die Gewässer und das Grundwasser im Land NRW
- 14 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie im Kreis Coesfeld
- 15 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Ermittlung der regenerativsten Kommune im Kreisgebiet
- 16 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Initiierung einer Photovoltaik Solarinitiative „100-Dächer-Programm“
- 17 Wiedererteilung der Genehmigung für die R 64 Havixbeck - Münster
- 18 Erwerb der Geschäftsanteile der Stadtwerke Coesfeld GmbH an der Deponiebewirtschaftungsgesellschaft GmbH
- 19 Gewährung eines Darlehens an die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH - WBC
- 20 Bericht zur Haushaltsausführung 2009 - Stand 30.04.2009
- 21 Mitteilungen des Landrats
- 22 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

#### Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 08.06.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Püning

#### 83/09 – Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Lüdinghausen**

Herr Josef Farwick hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Tüllinghoff 30, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 42, Flurstück 91) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Schweinemastanlage auf 3420 Mastplätze mit Neubau eines Schweinemaststalls sowie Umbau einer Maschinenhalle zum Schweinemaststall und die Erweiterung des Ferkelaufzuchtstalls auf 3720 Ferkelplätze sowie die Erhöhung der Güllelagerkapazität auf 6821 m<sup>3</sup>.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll Ende 2010 in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.06.2009 bis zum 22.07.2009 einschließlich während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 310, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 05.08.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Mittwoch, den 23.09.2009 ab 10:00 Uhr, in der Burg Lüdinghausen, Ausschusszimmer, Amtshaus 14, 59348 Lüdinghausen. Die Erörterung kann bei Bedarf am 24.09.2009 fortgesetzt werden. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 02.06.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

84/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen in Rosendahl**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Berthold Vahnstiege, Hennewich 25, 48720 Rosendahl, mit Datum 29.05.2009 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 19.08.2008 Eingang (21.08.2008) gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1g Spalte 1g des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung von Schweinen am Standort 48720 Rosendahl, Hennewich 25, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Gemarkung Darfeld, Flur 7, Flurstück 40, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sowie Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.06.2009 bis einschließlich 29.06.2009 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Rosendahl, Rathaus, Zimmer-Nr. 127, Hauptstr. 30, 48720 Rosendahl
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 03.06.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

85/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Coesfeld**

Herr Bernhard Langehaneberg hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Brink 5, 48653 Coesfeld (Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 64, Flurstück 119) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 960 Mastplätze. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 2.435 Mastschweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll im Jahr 2009 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.06.2009 bis einschließlich 22.07.2009 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 05.08.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschriften an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 17.09.2009 ab 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Coesfeld, Großer Sitzungssaal, Markt 8, 48653 Coesfeld. Die Erörterung kann bei Bedarf am 18.09.2009 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige

Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 05.06.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

#### 86/09 – Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Erweiterung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Coesfeld**

Herr Melchior Schulze Bisping hat einen Antrag auf Erweiterung seiner Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Stripperhook 4, 48653 Coesfeld (Gemarkung Lette, Flur 15, Flurstück 66), vorgelegt.  
Der für den 25.06.2009 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 08.06.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

#### 87/09 – Stadt Dülmen

#### **Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungsanlagen**

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehenden Erschließungsanlagen

- a) Am Schloß  
Gemarkung Merfeld, Flur 13, Flurstück 166
- b) Auf dem Quellberg einschließlich Stichstraße  
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 5, Flurstück 868, und  
Flur 37, Flurstücke 919 tlw., 942, 1136, 1294
- c) Stolbergstraße (von Coesfelder Straße bis  
Otto-Hue-Straße)  
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 1, Flurstück 4763 tlw.

werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Straße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen) gewidmet.

Pläne, aus denen die genaue Lage der jeweiligen Straße ersichtlich ist, können im Verwaltungsgebäude der Stadt Dül-

men in der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Dülmen, den 26.05.2009

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Leushacke  
Techn. Beigeordneter

#### 88/09 – Sparkasse Coesfeld

#### **Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**

#### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 302027719 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07.09.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.06.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und  
Billerbeck  
gez. Der Vorstand